

## **S a t z u n g**

### **über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Plangebietes Nr. 108 „Finien“, 1. Änderung, im Stadtgebiet Achim / Ortseil Baden**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 NKomVG hat der Rat der Stadt Achim am 19.07.2012 für den Bereich folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Anordnung einer Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Bauleitplanung im künftigen Bebauungsplan Nr. 108 „Finien“, 8. Änderung, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich liegt in der Flur 4, Gemarkung Baden, nördlicher der Bahnlinie Wunstorf – Bremen, westlich der K6 im Bereich der Straßen Industriestraße, Mittelweg und Finienweg. Die Abgrenzung ist identisch mit dem künftigen Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Finien“, 1. Änderung, der Stadt Achim.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre geht aus dem Übersichtsplan (Anlage), welcher Bestandteil der Satzung ist, hervor.

#### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre, Ausnahmen**

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem

Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten; diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

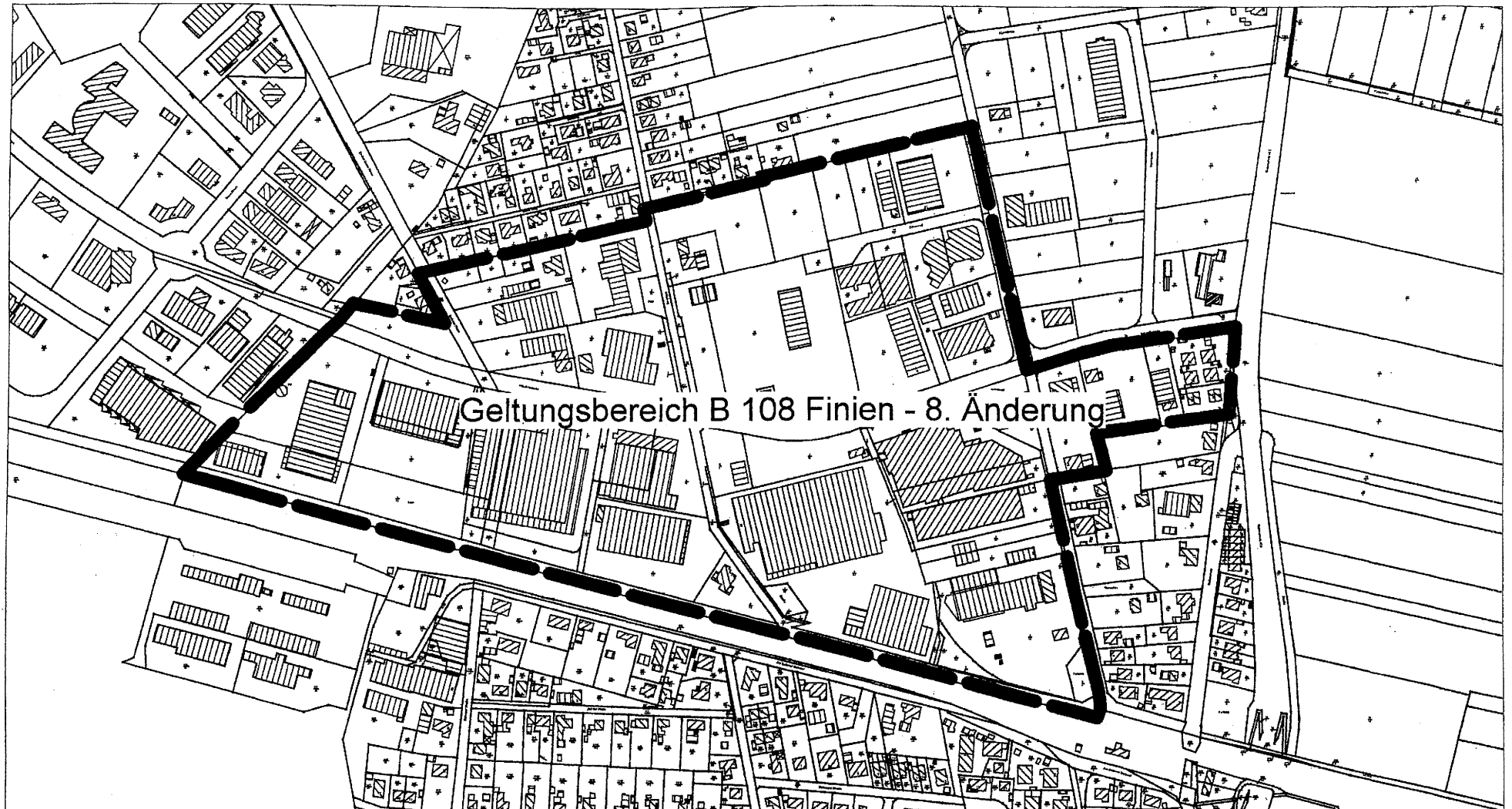
Achim, den 31. Juli 2012



Der Bürgermeister



**Übersichtsplan: Geltungsbereich der Veränderungssperre vom 31. Juli 2012**



**Anlage zur Veränderungssperre für den Bereich des B-Planes Nr. 108 „Finien“, 8. Änderung**

INHALT

Seite	INHALT	Seite
<b>Amtliche Bekanntmachungen des Kreises</b>	<b>Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden</b>	Eröffnungsbilanz 2010, Flecken Langwedel 80
Genehmigung von Erstaufforstungen, Landkreis Verden 78	Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Finien“, 1. Änderung, sowie Veränderungssperre Nr. 108 „Finien“, 8. Änderung, Stadt Achim 79	Bebauungsplan Nr. 127 „Verdener Straße-Süd“, Flecken Ottersberg 80
Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Tierseuchen im Krisenfall, Landkreis Verden 78	Bewerbungen für die Domweih 2013, Stadt Verden (Aller) 79	Rahmenbetriebsplan zum Bau und Betrieb einer Rohrleitung von Neuhoof nach Philippsthal durch die K+S Kali GmbH, Samtgemeinde Thedinghausen 80
Wasserrechtliches Verfahren für die Gundwasserabsenkung und Wiedereinleitung des geförderten Grundwassers, Landkreis Verden 79	Versteigerung von Fundsachen am 30. August 2012, Stadt Verden (Aller) 79	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Eyterrenaturierung, Gemeinde Thedinghausen 80
	Rahmenbetriebsplan zum Bau und Betrieb einer Rohrleitung von Neuhoof nach Philippsthal durch die K+S Kali GmbH, Stadt Verden (Aller) 79	<b>Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften</b>
		3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung, Unterhaltungsverband Untere Wümmme 81

Die Stadt Verden (Aller) hat die Genehmigung von Erstaufforstungen nach § 9 Abs. 1 des Nieders. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beantragt. Betroffen sind die Flurstücke 1/43, 1/47 und 1/48 der Flur 1 von Heins mit 7,4970 / 1,0520 / 3,7433 ha. Die durch § 3 i. V. m. Anlage 1 Nr. 17.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes sind nicht zu erwarten, schutzwürdige Gebiete oder Objekte (Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG) nicht betroffen. Entsprechend § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

LANDKREIS VERDEN  
Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz

**Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Tierseuchen im Krisenfall nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)**  
der Landkreis Cuxhaven, vertreten durch den Landrat, der Landkreis Osterholz, vertreten durch den Landrat, der Landkreis Rotenburg (Wümme), vertreten durch den Landrat, der Landkreis Stade, vertreten durch den Landrat, und der Landkreis Verden, vertreten durch den Landrat, treffen nachfolgende Vereinbarung:

**§ 1**

**Gegenstand der Zweckvereinbarung**

Die Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden (nachfolgend: Beteiligte) bilden für den Fall des amtlichen Verdachtes bzw. der amtlichen Feststellung des Ausbruchs einer im „Bundesmaßnahmenkatalog Tierseuchen“ benannten Tierseuche (Krisenfall) ein gemeinsames Tierseuchenkrisenzentrum (TSKZ). Das gemeinsame Tierseuchenkrisenzentrum kann auch bei weiteren Ereignissen mit erheblicher veterinärrechtlicher Bedeutung aktiviert werden.

**§ 2**

**Tierseuchenkrisenzentrum (TSKZ)**

Zuständig für die Einrichtung des TSKZ ist der Landkreis, in welchem der Krisenfall zuerst auftritt (federführender Landkreis).

Der federführende Landkreis stellt hierfür die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und sonstigen Arbeitshilfen, die für den Betrieb des TSKZ erforderlich sind, zur Verfügung.

Die Leitung des TSKZ obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten des federführenden Landkreises. Er beruft den Krisenstab ein. Sofern der Krisenfall das Gebiet anderer Beteiligter betrifft, sind Vertreter der betroffenen Beteiligten in den Krisenstab zu berufen. Die fachliche Leitung übernimmt die Leiterin oder der Leiter des Veterinäramtes des federführenden Landkreises.

Für den Fall, dass sich das Seuchengeschehen von dem ursprünglich betroffenen Landkreis in einen oder mehrere Nachbarlandkreise des Verbundes ausweitet oder verlagert, bleibt das bereits eingerichtete TSKZ bestehen. Der Krisenstab wird entsprechend erweitert. Einvernehmlich können Sitz und Leitung des TSKZ geändert werden.

**§ 3**

**Krisenfall, Zuständigkeiten**

Beim Eintritt eines Falls nach § 1 der Vereinbarung obliegen die notwendigen Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung dem Leiter des TSKZ. Er ist insoweit auch für das Gebiet der vom Krisenfall betroffenen übrigen beteiligten Landkreise befugt und zuständig. Die Beteiligten sind verpflichtet, Maßnahmen und Anordnungen des federführenden Landkreises im Krisenfall umzusetzen. Die übrigen gesetzlichen Zuständigkeiten der Landkreise bleiben unberührt.

**§ 4**

**Gegenseitige Unterstützung**

Bei der Einrichtung und für die Dauer der Aktivierung des TSKZ wird der federführende Landkreis auf Anforderung des Leiters des TSKZ durch die Beteiligten personell und in sächlicher Hinsicht unterstützt. Der personelle und sächliche Bedarf wird durch den Leiter des TSKZ festgestellt. Die personelle Hilfsleistung kann durch (Teil-)Abordnung von Personal nach § 31 NBG oder nach § 4 TVöD oder in Amtshilfe erfolgen. Während der Abordnung unterstehen die Beamten und Beschäftigten in fachlicher Hinsicht der Weisung des Leiters des TSKZ. Die sächliche Unterstützung erfolgt durch Zurverfügungstellung von bei den Beteiligten vorrätig gehaltenen Materialien (Verbrauchsgegenständen) und Geräten (Gebrauchsgegenständen), die bei Bedarf angefordert werden können.

**§ 5**

**Vorbereitung**

Die Beteiligten treffen alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen, um im Krisenfall das TSKZ im Sinne der Anforderung des „Bundesmaßnahmenkatalogs Tierseuchen“ unverzüglich und funktionsfähig nach einheitlichem Standard (wird durch die ständige Arbeitsgruppe nach § 8 festgelegt) einrichten zu können.

Die Beteiligten erstellen spezifische Organigramme, Alarmierungs- und Ablaufpläne, stimmen diese ab und tauschen diese aus.

Die Beteiligten verpflichten sich, die zur Bekämpfung gefährlicher Tierseuchen notwendigen Daten auf der Basis ihrer eigenen Systeme so zu erfassen, aufzubereiten, zu aktualisieren, zu optimieren und aufeinander abzustimmen, dass sie im Krisenfall kurzfristig gemeinsam und EDV-gestützt genutzt werden können.

Die Beteiligten verpflichten sich, Verbrauchs- und Gebrauchsmittel vorrätig zu halten.

Über Art und Umfang verständigen sich die Beteiligten in Anlehnung an die Liste der Bundes-Task-Force. Die Beteiligten tauschen Materiallisten zweimal jährlich untereinander aus.

**§ 6**

**Bereitschaft**

In Hinblick darauf, dass die jederzeitige Erreichbarkeit der Amtstierärztinnen/Amtstierärzte und amtlichen Tierärztinnen/Tierärzte eine Grundvoraussetzung der effektiven Tierseuchenbekämpfung darstellt, richten die Beteiligten eine Erreichbarkeit auch außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeiten ein.

**§ 7**

**Kostenregelung, Schadensregelung**

Die Beamten und Beschäftigten erhalten ihre Dienstbezüge/Entgelte während der Zeit der Abordnung weiter von ihrer Anstellungsbehörde; eine Erstattung erfolgt nicht.

Die Gewährung von Beihilfen und die Unfallfürsorge gem. § 30 ff. Beamtenversorgungsgesetz erfolgt weiter durch die Anstellungsbehörden. Entsprechendes gilt für die Gewährung von Reisekosten, Trennungsgeld und den Ersatz von Sachschäden gem. § 96 NBG. Eine Erstattung von Reisekosten, Trennungsgeld und der Ersatz von Sachschäden erfolgt nicht.

Ein Ersatz bzw. eine Erstattung für angefordertes Verbrauchsmaterial findet nicht statt. Soweit angeforderte Geräte in einem Wert von über 400 Euro beschädigt oder zerstört werden, sind diese durch die

Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.

Im Übrigen gelten die folgenden

**Besuchszeiten:**

dienstags, donnerstags und freitags 8.00 – 12.00 Uhr  
und donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr

**Kfz-Zulassungsbehörde:**

montags und dienstags 7.30 – 15.00 Uhr  
mittwochs und freitags 7.30 – 12.00 Uhr  
und donnerstags 7.30 – 18.00 Uhr

**Führerscheinstelle:**

montags bis freitags 8.00 – 12.00 Uhr  
und dienstags 14.00 – 16.00 Uhr  
und donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr

Beteiligten zu ersetzen, in deren Gebiet es zum Schaden kam.  
Alle anderen im Krisenfall anfallenden Kosten werden zwischen den Beteiligten im Einzelfall nach Beendigung der Krise nach dem jeweiligen Umfang der Betroffenheit am Krisenfall aufgeteilt. Sofern einer der Beteiligten den Katastrophenfall ausruft, findet mit diesem Beteiligten keine Aufteilung der Kosten statt.

#### § 8

##### Weiterentwicklung und Übungen

Zur Umsetzung und Weiterentwicklung des gemeinsamen TSKZ tagt eine ständige Arbeitsgruppe unter der Leitung eines gemeinsam festgelegten Landkreises mindestens zweimal jährlich.  
Mindestens einmal jährlich wird eine gemeinsame Tierseuchenübung durchgeführt.

#### § 9

##### Inkrafttreten, Kündigung und Auflösung

Diese Zweckvereinbarung tritt sofort in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Sobald mehr als zwei Beteiligte kündigen, wird die Zweckvereinbarung aufgelöst. Mit der Kündigung entfällt die Übertragung der Zuständigkeit nach § 3 von oder auf den Beteiligten, der gekündigt hat. Bei einer Auflösung entfallen alle Übertragungen der Zuständigkeit. Eine Kündigung oder Auflösung ist erst nach Beendigung eines jeweils aktuell bestehenden Krisenfalls möglich.

Cuxhaven, den 1. Januar 2012

LANDKREIS CUXHAVEN

Der Landrat

gez. Bielefeld

LANDKREIS ROTENBURG WÜMME

Der Landrat

gez. Luttmann

LANDKREIS VERDEN

Der Landrat

gez. Bohlmann

LANDKREIS OSTERHOLZ

Der Landrat

gez. Dr. Mielke

LANDKREIS STADE

Der Landrat

gez. Roesberg

#### Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Verden vom 31. Juli 2012 über das Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3a UVPG in dem wasserrechtlichen Verfahren für eine Grundwasserabsenkung und Wiedereinleitung des geförderten Grundwassers der

##### Gasunie Deutschland Services GmbH, Hannover

Die Gasunie Deutschland Services GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover, hat die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), für die Grundwasserabsenkung und Wiedereinleitung des geförderten Grundwassers im Rahmen des Baus einer Anschlussleitung (ACNN) von der im Bau befindlichen Nordeuropäischen Erdgasleitung (NEL) zur bestehenden Erdgasverdichterstation in Embsen in der Gemarkung Achim beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3c i. V. m. § 3 und Nummer 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.  
Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 zum UVPG vorgenommene überschlägige Prüfung ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären und eine Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht durchgeführt zu werden braucht.  
Das festgestellte Ergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

LANDKREIS VERDEN

Fachdienst Wasser und Abfall

Az. 70/657-20/6/253

Der Landrat

Im Auftrag:

gez. Zorn

#### Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung vom 27. Juli 2012 im Amtsblatt für den Landkreis Verden Nr. 30/2012

Aufgrund eines Ausfertigungsfehlers ist die öffentliche Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Finien“, 1. Änderung, sowie die Bekanntmachung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 108 „Finien“, 8. Änderung, zu wiederholen.

Mit dieser Bekanntmachung werden der Aufstellungsbeschluss sowie die Veränderungssperre erneut öffentlich bekannt gemacht.

#### Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Der Rat der Stadt Achim hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2012 die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Finien“, 1. Änderung, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. mit den §§ 10 und 58 NkomVG beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 108 „Finien“, 1. Änderung, der Stadt Achim mit Ausnahme einiger öffentlicher Verkehrsflächen sowie den durch die 4. Änderung aufgehobenen Teilbereich zwischen den Straßen Badenerholz und Finienweg (siehe Anlage).

Die wesentlichen Ziele der Planung sind zum einen die „Entschärfung“ konfliktträchtiger gegenläufiger Nutzungen, insbesondere Schutz der vorhandenen Wohnbebauung, sowie die rechtliche Absicherung der Ergebnisse des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Achim.



#### Übersichtsplan - Geltungsbereich des Bebauungsplanes 108 „Finien“, 8. Änderung

Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Achim am 19. Juli 2012 aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 NkomVG für den Änderungsbereich die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen.

##### Satzung

#### über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Plangebietes Nr. 108 „Finien“, 1. Änderung,

im Stadtgebiet Achim/Ortsteil Baden

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 NkomVG hat der Rat der Stadt Achim am 19. Juli 2012 für den Bereich folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

##### § 1

#### Anordnung einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Bauleitplanung im künftigen Bebauungsplan Nr. 108 „Finien“, 8. Änderung, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

##### § 2

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt in der Flur 4, Gemarkung Baden, nördlich der Bahnlinie Wunstorf-Bremen, westlich der K6 im Bereich der Straßen Industriestraße, Mittelweg und Finienweg. Die Abgrenzung ist identisch mit dem künftigen Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Finien“, 1. Änderung, der Stadt Achim.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre geht aus dem Übersichtsplan (Anlage), welcher Bestandteil der Satzung ist, hervor.

##### § 3

#### Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre, Ausnahmen

- Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen
  - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

##### § 4

#### Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) die Änderung des

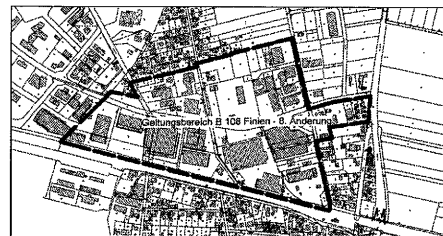
Bebauungsplanes in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten; diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

Achim, den 31. Juli 2012

L.S.

Stadt Achim  
Der Bürgermeister  
gez. Kellner

#### Anlage gem. § 2 der Veränderungssperre Lageplan: Geltungsbereich der Veränderungssperre



#### Anlage zur Veränderungssperre für den Bereich des B-Planes Nr. 108 „Finien“, 8. Änderung

##### Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmung hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Achim beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Im Übrigen wird die Veränderungssperre zu den Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr, dienstags zusätzlich von 13.00 bis 18.00 Uhr) im Fachbereich 3 - Wirtschaft und Stadtentwicklung, Rathaus Achim, Oberstraße 38, Zimmer 327, 28832 Achim, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.  
Achim, den 31. Juli 2012

STADT ACHIM

Im Auftrag

Schaubitzer

#### Bewerbungen für die Domweih 2013

Die Bewerbungen für die Domweih 2013 (1. Juni bis 6. Juni 2013) müssen bis zum 31. Oktober 2012 bei der Stadt Verden eingegangen sein. An Bewerber aus dem Bereich der Stadt Verden sind u. a. sieben Plätze für Schankbetriebe zu vergeben.

STADT VERDEN (ALLER)

Der Bürgermeister

#### Versteigerung von Fondsachen

Am Donnerstag, 30. August 2012, findet ab 14.00 Uhr zwischen den Rathäusern der Stadt Verden (Aller), Ritterstraße 10 in Verden (Aller), eine öffentliche Versteigerung von nicht abgeholten Fondsachen statt.  
Versteigert werden Fundfahräder, die von den Empfangsberechtigten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht abgeholt worden sind. Die unbekanntem Empfangsberechtigten können gefundene Fahrräder, bzw. die Finder die verkauften Fahrräder bis zum 28. August 2012, 16.00 Uhr, bei der Stadt Verden (Aller), Bürgerbüro, Zimmer 115, abholen.

STADT VERDEN (ALLER)

Der Bürgermeister

#### Planfeststellungsverfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes der K+S KALI GmbH zum Bau und Betrieb einer Rohrleitung von Neuhof nach Philippsthal gemäß § 52 Abs. 2a i. V. m. § 57a Bundesberggesetz (BBergG), Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die dauerhafte Einleitung der salzhaltigen Wässer in die Werra

Auslegung gemäß § 74 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVvVfG)  
Mit Planfeststellungsbeschluss vom 25. Juni 2012 wurde der Rahmenbetriebsplan der Firma K+S KALI GmbH zum Bau und Betrieb einer Rohrleitung von Neuhof nach Philippsthal einschließlich der damit zusammenhängenden Maßnahmen planfestgestellt. Gleichzeitig wurde der K+S KALI GmbH die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die salzhaltigen Abwässer bis zum 31. Dezember 2020 in die Werra einzuleiten. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 HVvVfG ist eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des